



Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 18. September 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 11. Januar 2017

– gültig ab 1. Januar 2017, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen

dem Fachverband Aviation im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60369 Frankfurt am Main

mit Wirkung vom 1. Januar 2017

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen werden:

§ 2, § 3 Satz 1, § 3 Buchstabe A Hessen, Buchstabe A Rheinland-Pfalz Entgeltgruppe II b und Entgeltgruppe III, § 3 Buchstabe B, § 4 sowie § 5.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 18. September 2017

622 - 71 816 - 3

Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Vom 11. Januar 2017

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das LuftSiG Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

(§ 2 und § 3 Satz 1 sowie § 3 Buchstabe A Tariflicher Stundengrundlohn HESSEN sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 3

Entgelte

A. Tariflicher Stundengrundlohn

RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND

	ab 01.01.2017 Euro/Stunde	ab 01.03.2017 Euro/Stunde	ab 01.01.2018 Euro/Stunde	ab 01.02.2018 Euro/Stunde
Entgeltgruppe I				
Servicedienstleistungen	9,50	9,79	10,07	10,07
Entgeltgruppe II				
a) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumenten- kontrolle)				
in der Probezeit	11,10	11,51	11,91	11,91
nach der Probezeit	11,77	12,21	12,64	12,64

(§ 3 Buchstabe A Rheinland-Pfalz/Saarland Entgeltgruppe II b und Entgeltgruppe III sowie Buchstabe B Funktionszulagen sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird der/dem Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält die/der Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen ihrer/seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch die Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag) zu berechnen.

(Die §§ 4 und 5 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)